

#### 4. Teil: Bearbeitungen de lege ferenda

Im 4. Teil der vorliegenden Abfassung wird untersucht, ob der Gesetzgeber anhand des zweiten Lösungsansatzes – also anhand der Ergänzung des Schrankenkatalogs um neue Schranken – den wirtschaftlich effizienten Zustand herzustellen vermag. Dabei werden drei denkbare Optionen betrachtet, die das Recht zur Verwendung von Bearbeitungen in ein Entschädigungsrecht des Urhebers umgestalten könnten. Erstens wird eine Schranke für kreative Bearbeitungen betrachtet; zweitens wird der in der Literatur bereits vielfach diskutierte Ansatz der Schrankengeneralklausel für das schweizerische Urheberrecht geprüft; und drittens wird eine in der Literatur ebenfalls bereits mehrfach vorgebrachte Schranke für nichtkommerzielle Verwendung dargelegt. Es wird sich zeigen, dass hinsichtlich der Schrankengeneralklausel und der Schranke für nichtkommerzielle Verwendung überwiegende Argumente gegen deren Einführung in das schweizerische Urheberrecht sprechen. Eine Schranke für kreative Bearbeitungen drängt sich für das schweizerische Urheberrecht allerdings auf, will dieses weiterhin der Innovation zuträglich sein und den Interessen der Urheber und der Werknutzer angemessen Rechnung tragen.